

Stellungnahme des *bak Lehrerbildung NRW*

Entwurf zur Anlage 3 zu § 10 Absatz 12 zur Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräfteausbildung (2025-07-0003910)

Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung

Der bak Lehrerbildung NRW kritisiert deutlich die in der **Anlage 3** unter **Punkt 1** vorgenommene **Zuweisung und Vergabe der Anrechnungsstunden** nach dem Umfang der wöchentlichen Pflichtstunden in den jeweils beteiligten Schulformen. Das Anforderungsprofil und die Tätigkeit von Seminarausbilderinnen und Seminar ausbildern (SAB) ist unabhängig von Schulform und Lehramt:

- für alle Lehrämter ist ein Revisionsverfahren gleichen Umfangs (eigener Unterricht, Ausbildungsberatung, Leitung eines Fachseminars und ein schulfachliches Gespräch) erfolgreich zu durchlaufen,
- Lehrämter auf derselben Ausbildungsgrundlage (OVP, KC) arbeiten und keine Unterschiede bei Aufgaben und Tätigkeiten der SAB bestehen.

Außerdem ist in der Zuweisung der Anrechnungsstunden an die ZfsL noch immer nicht die Fahrtwege berücksichtigt. Die Fahrten zu den Ausbildungsstätten der Auszubildende Lehrkräfte benötigen in Flächenseminaren teilweise sehr viel Zeit, wogegen in städtischen Seminar-Bezirke die jeweiligen Ausbildungsstätten sehr schnell und einfach, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind. Diese Ungleichheit findet in der Anlage 3 der OVP noch immer keine gerechte Beachtung.

Die Zuweisung der Sockelermäßigung wurde noch immer nicht gerecht angepasst. Die Vorbereitung und die Dauer einer Seminarsitzung hat nach der OVP einen Umfang von zwei Wochenstunden. Sie wird aber mit nur einer Wochenstunde Ermäßigung entlastet. Diese Rechnung ist nicht nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass SAB im gehobenen Dienst eine wesentlich geringere Besoldung bei höherer Stundenverpflichtung (A12 Z - A13 Z, bis zu 28 Std. Unterrichtsverpflichtung) erhalten als SAB im höheren Dienst (A15; 25,5 Std. Unterrichtsverpflichtung).

Extrem ungerecht ist die Verteilung innerhalb des Lehramtes Sek I, da SAB, deren Stammschule eine Haupt- oder eine Realschule ist, ein Stundendeputat von 28 Stunden haben im Gegensatz zu SAB mit der Stammschule Gesamt- oder Sekundarschule mit einem Stundendeputat von 25,5 Stunden. Im logischen Kehrschluss leisten alle SAB im Lehramt Sek I dieselbe

Arbeit, werden aber unterschiedlich in Bezug zu ihrem Stundendeputat entlastet. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Da alle Lehrämter einen universitären Abschluss (Master of education) bei gleicher Studiedauer vorweisen, ist die historisch gewachsene Unterscheidung zwischen gehobenem und höherem Dienst weder zeitgemäß noch sachgerecht. Auch wird durch die vorliegende Regelung die längst überfällige Reform des Beamtenbesoldungsrechts und der Besoldungsanpassung unterlaufen.

Die angestrebte Entlastung von SAB, die zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Kernseminarleitung die Qualifizierung in personenorientierter Beratung durchlaufen, ist aufgrund des zeitlichen Aufwands der Fortbildung nachvollziehbar. Jedoch weist der bak Lehrerbildung NRW nachdrücklich darauf hin, dass sich die SAB freiwillig zur Teilnahme an der hochwertigen Fortbildungsmaßnahme melden und dass alle anderen Fortbildungsmaßnahmen im ZfsL ohne weitere Entlastung aus dem Kontingent der Anrechnungsstunden absolviert werden müssen (vgl. Satz 3). Das gilt gleichfalls auch für umfangreiche weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Seminarentwicklungsprozessen und Organisation, die ebenfalls durch die gewährten Anrechnungsstunden abgegolten werden. Damit soll keinesfalls die Bedeutung einer kompetenten und professionalisierten personenorientierten Beratung infrage gestellt werden; vielmehr sollte diese Qualifizierung nicht zu Lasten aller Fachleitungen aus dem verfügbaren Kontingent der Anrechnungsstunden gehen. Für diese Qualifizierungsmaßnahmen und für alle weiteren Fortbildungen müssen ebenso wie für die Seminarentwicklungsprozesse weitere Stundendeputate eingeplant und zugestanden werden.

Der bak Lehrerbildung NRW begrüßt die Änderung der Modalität, mit der unter Punkt 5 eine andere Verteilung der Anrechnungsstunden vorgenommen werden kann. Durch den Fortfall der Einstimmigkeit wird es besser möglich sein, seminarspezifische bzw. im Verbund mehrere Seminare einheitlich gestaltete Vergaben von Anrechnungsstunden zu ermöglichen.